

# Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum 18. Landtag  
des Landes Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Gemeinde

Sassenberg

gehört zum Wahlkreis

86 Warendorf I

und ist in

Anzahl

13

Stimmbezirke (alle barrierefrei) eingeteilt

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001 Füchtorf 1	Städt. Kindertagesstätte „Blauland“, Sassenberger Str. 26, 48336 Sassenberg
002 Füchtorf 2	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule (Aula), Von-Korff-Str. 8, 48336 Sassenberg
003 Füchtorf 3	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule (Container), Von-Korff-Str. 8, 48336 Sassenberg
004 Sassenberg 1	Johannesschule, Brookstr. 9, 48336 Sassenberg
005 Sassenberg 2	Johannesschule, Brookstr. 9, 48336 Sassenberg
006 Sassenberg 3	Städt. Kindertagesstätte „Zauberland“, Uphuesstr. 49, 48336 Sassenberg
007 Sassenberg 4	Sekundarschule Haus 1, Im Herxfeld 5, 48336 Sassenberg
008 Sassenberg 5	Evangelisches Gemeindehaus, Schückingstr. 2, 48336 Sassenberg
009 Sassenberg 6	Städt. Kindertagesstätte „Wolke 7“, Zum Brökeland 16, 48336 Sassenberg
010 Sassenberg 7	Städt. Kindertagesstätte „Pustoblume“, Karl-Wagenfeld-Str. 7, 48336 Sassenberg
011 Sassenberg 8	Städt. Kindertagesstätte „Abenteuerland“, Fichtenstr. 1, 48336 Sassenberg
012 Sassenberg 9	St.-Nikolaus-Schule, Johann-Hinrich-Wichern-Str. 1, 48336 Sassenberg
013 Sassenberg 10	Sekundarschule Haus 2, Johann-Hinrich-Wichern-Str. 3, 48336 Sassenberg

**Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenach-**  
**richtigung, die in der Zeit vom**  **bis**  **zugestellt worden ist,**  
**angegeben.**

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

**Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer**

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/Ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/Ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Sassenberg die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/Ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch im Wahlamt der Stadt Sassenberg, Rathaus, Raum 313 (Sitzungssaal), Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, abgeben.

Für die Stadt Sassenberg werden 

Anzahl
3

 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 

Uhrzeit
15:00

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg:  
Briefwahlvorstand 501 Raum 309 (barrierefrei)  
Briefwahlvorstand 502 Raum 314 (barrierefrei)  
Briefwahlvorstand 503 Raum 106 (nicht barrierefrei)

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

- Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des/der Wählenden ist unzulässig. (§ 26 Abs. 4 LWahlG).
- Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist beschränkt auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, sie die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wählenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 LWahlG).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgegeben wird; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Sassenberg, 22.04.2022

Der Bürgermeister

  
Josef Uphoff